

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 21. Dezember 1999

Ableistung von Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit abgewendet?
2. Welche Formen der gemeinnützigen Arbeit gibt es im Land, und wie verteilt sich die abgeleistete gemeinnützige Arbeit auf diese Formen?
3. Wer sind die Träger der gemeinnützigen Arbeit? Welche Kosten entstanden dem Land durch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit
 - a) in freier Trägerschaft,
 - b) in staatlicher Trägerschaft?Bestehen Konkurrenzsituationen zu anderen Formen subventionierter Arbeit?

Isola, Böhrnsen und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 15. Februar 2000

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit abgewendet?

In der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 wurden in ca. 3.000 Fällen etwa 86.000 Tage der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abgewendet. Pro Jahr ergibt sich daraus eine durchschnittliche Ersparnis von ca. 17.200 Hafttagen. In Haftplätzen umgerechnet müsste Bremen bei Wegfall der Leistung gemeinnütziger Arbeit zusätzlich 47 Haftplätze vorhalten.

Zu Frage 2: Welche Formen der gemeinnützigen Arbeit gibt es im Land, und wie verteilt sich die abgeleistete gemeinnützige Arbeit auf diese Formen?

Die gemeinnützige Arbeit wird überwiegend als Hilfsarbeit in den Bereichen Gartenbau, Renovierung, Reparatur, Hauswirtschaft, Reinigung und Ökologie durchgeführt. Bei besonderer Eignung ist ein Einsatz bei der Verrichtung von Büroarbeiten, handwerklich qualifizierten Tätigkeiten und sozial-pflegerischen Aufgaben möglich.

Mehr als 90 Prozent der Verurteilten werden als Hilfsarbeiter eingesetzt. Zu den verschiedenen Formen der gemeinnützigen Arbeit werden Statistiken nicht geführt.

Zu Frage 3: Wer sind die Träger der gemeinnützigen Arbeit? Welche Kosten entstanden dem Land durch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit

- a) in freier Trägerschaft,
- b) in staatlicher Trägerschaft?

Bestehen Konkurrenzsituationen zu anderen Formen subventionierter Arbeit?

Im Lande Bremen wird gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Träger vermittelt. Träger sind der Verein Hoppenbank e. V., der Verein für akzeptierende Drogenarbeit e. V. und der Verein Brücke Bremerhaven e. V.

In den Haushaltsjahren 1996 bis 1999 erhielten die Vereine Hoppenbank e. V. und Brücke Bremerhaven e. V. pro Haushaltsjahr insgesamt 453.210 DM als Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers soll der Verein für akzeptierende Drogenarbeit e. V. im Haushaltsjahr 2000 25.000 DM und im Haushaltsjahr 2001 70.000 DM erhalten. Dadurch soll gemeinnützige Arbeit im Bereich der Drogenhilfe zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen auf Dauer abgesichert werden.

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Einsparung von etwa 17.200 Hafttagen pro Jahr ist die Kostenrelation im Bereich der freien Träger günstig. Die Abwendung eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe kostet ca. 26,35 DM. Ein Hafttag im Justizvollzug kostet dagegen insgesamt etwa 175 DM. Die Bilanz für die freien Träger wird noch günstiger, wenn man berücksichtigt, dass sie darüber hinaus in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen erneute Ratenzahlungen bei der Vollstreckungsbehörde veranlassen können.

Die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe ist in der Regel nicht mit einem sozial integrativen Anspruch der planvollen Heranführung an Arbeit oder Qualifizierung verbunden.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der Senator für Justiz und Verfassung sowie die freien Träger sehen deswegen keine Konkurrenzsituation zu Formen unmittelbar subventionierter Arbeit, wie z. B. das Programm Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 f. Bundessozialhilfegesetz und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 260 ff. Sozialgesetzbuch III.